
Reglement über Beiträge an Wasserverbauungsmassnahmen

vom 27. April 1979¹

Der Gemeinderat Schwyz beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹An Massnahmen zur Verbauung in der Gemeinde Schwyz verlaufender Bäche leistet die Gemeinde einen Beitrag von 10% der vom Bund und vom Kanton aufgrund ihrer Wasserrechtsgesetzgebung als beitragsberechtigt anerkannten Erstellungskosten.

²Die Gemeinde kann an weiteren Wasserverbauungsmassnahmen technische oder auf dem Budgetwege, finanzielle Beihilfe leisten, wenn dafür ein allgemeines Bedürfnis besteht.

Art. 2 Beitragsempfänger

Beiträge und technische Hilfe werden nur gewährt, wenn die Verbauungsmassnahme durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgeführt wird und diese Gewähr für einen ordentlichen, dauernden Unterhalt bietet.

Art. 3 Berechnung des Beitrages

Von dem als beitragsberechtigt anerkannten Beitrag sind weitere Beiträge Dritter, mit Ausnahme jener von Bund, Kanton und Bezirk, in Abzug zu bringen.

Art. 4 Verfahren

¹Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme der Verbauungsarbeiten mit den Projektunterlagen der Bauverwaltung einzureichen.

²Der Gemeinderat beschliesst über die Beitragswürdigkeit.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme an der Volksabstimmung in Kraft. Vorbehalten bleiben noch laufende Beitragszusicherungen.

²Es wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Schwyz aufgenommen.

³Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.